



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 67

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/476, Ziff. 19)]

78/188. Mädchen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 76/146 vom 16. Dezember 2021 und aller einschlägigen Resolutionen über Mädchen und unter Hinweis auf ihre Resolution 66/170 vom 19. Dezember 2011 über den Internationalen Tag des Mädchens und auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴ und des Übereinkommens

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Bd. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³ Ebd., Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; LGBI. 2024 Nr. 3; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁴ Ebd., Bd. 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); ebd., Bd. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Bd. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.



über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶ sowie in Bekräftigung der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele sowie der sich auf Mädchen beziehenden Zusagen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika das Mustergesetz zur Beseitigung der Kinderheirat und zum Schutz bereits verheirateter Kinder verabschiedet hat,

in Bekräftigung aller sich auf Mädchen beziehenden relevanten Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen, einschließlich des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“⁷, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸, des Ergebnisses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁹, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹¹, der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids mit dem Titel „Globale Krise – Globale Antwort“¹² und der auf den Tagungen der Generalversammlung 2006¹³, 2011¹⁴, 2016¹⁵ und 2021¹⁶ auf hoher Ebene verabschiedeten politischen Erklärungen über HIV und Aids, und erneut darauf hinweisend, dass ihre volle und wirksame Umsetzung unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu erreichen,

unter Hinweis auf die am 1. Oktober 2020 in New York abgehaltene Tagung auf hoher Ebene über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Vierten Weltfrauenkonferenz, auf der die internationale Gemeinschaft ihre Entschlossenheit zur vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und zur Verwirklichung einer geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung für

⁵ Ebd., Bd. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 161; öBGBL Nr. 433/1969.

⁶ Resolution [69/313](#), Anlage.

⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Auf Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹ Resolution [S-23/2](#), Anlage, und Resolution [S-23/3](#), Anlage.

¹⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹² Resolution [S-26/2](#), Anlage.

¹³ Resolution [60/262](#), Anlage.

¹⁴ Resolution [65/277](#), Anlage.

¹⁵ Resolution [70/266](#), Anlage.

¹⁶ Resolution [75/284](#), Anlage.

alle Frauen und Mädchen, einschließlich Mädchen in ländlichen und entlegenen Gebieten, unter Beweis stellte,

in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor eines der größten Hindernisse für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, einschließlich Mädchen, und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist und dass in Armut lebende Mädchen, einschließlich derer, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, mit höherer Wahrscheinlichkeit schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und Verstümmelung der weiblichen Genitalien erleben sowie eine ungleiche Verteilung der Hausarbeit und unbezahlten Betreuungsarbeit zur Linderung der Not der Familie, was häufig den Abbruch ihrer Schulbildung und andere schädliche Auswirkungen zur Folge hat, wodurch ihre Chancen weiter eingeschränkt werden und sie in der Armut gefangen bleiben, sowie in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen entscheidend für die Verwirklichung der Rechte von Mädchen ist und die internationale Gemeinschaft ihr auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

darauf hinweisend, dass die Vertragsstaaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes durchführen und sicherstellen sollen, dass die Rechte von Mädchen gefördert und geschützt werden, namentlich im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld,

erneut erklärend, dass der Ausbau digitaler Kompetenzen und Fertigkeiten von Mädchen die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes unterstützen kann, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, ihre Fähigkeiten, digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen auszubauen, die digitale Spaltung zu überwinden, insbesondere die digitale Spaltung zwischen den Geschlechtern, Mädchen dazu zu befähigen, zu melden, wenn sie online bedroht oder gemobbt werden, darunter Cybermobbing, und sich bei der Reaktion darauf Hilfe zu suchen, und ihr Bewusstsein für Online-Sicherheit zu schärfen, zugleich betonend, dass im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen eine Nulltoleranzpolitik gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Mädchen im digitalen Umfeld gefördert werden muss,

anerkennend, dass Erziehungs- und Lehrkräften, Betreuungspersonen, Eltern und Vormündern bei der Gewährleistung einer inklusiven und gerechten hochwertigen Bildung, einschließlich des digitalen Lernens, durch entsprechende Unterstützung, unter anderem durch die erforderlichen Schulungen sowie den Zugang zu Geräten, Materialien und technologischen Infrastrukturen, eine ausschlaggebende Rolle zukommt,

in Anerkennung der Beiträge von Mädchen zu ihren Gesellschaften, zu der Stärkung aller Mädchen und zu dem Genuss aller Menschenrechte und Kenntnis nehmend von den Möglichkeiten, diese Beiträge durch Innovation und technologischen Wandel, Bildung im digitalen Zeitalter und Zugang zu digitaler Technologie und Bildung zu stärken, betonend, dass sichergestellt werden muss, dass alle digitalen Politiken und Programme auf die sich wandelnden Bedürfnisse von Mädchen und die sich verändernde digitale Landschaft eingehen, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der Beiträge ihrer Familien, Gemeinschaften und Gesellschaften und der Bedeutung der Umsetzung familienfreundlicher und familienorientierter Strategien zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung aller Mädchen und des Genusses aller ihrer Menschenrechte im Kontext von Innovation und technologischem Wandel und Bildung im digitalen Zeitalter,

tief besorgt darüber, dass das globale Ziel, die Armut bis 2030 zu beseitigen, in weite Ferne rückt, und in der Erkenntnis, dass die mehrdimensionalen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Armut verschärft haben, indem sich die Zahl der in Armut lebenden Menschen um bis zu 124 Millionen erhöht hat und der Anteil der extremen Armut vor allem in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zum ersten Mal seit einer Generation gestiegen ist und dass unter anderem bei Mädchen die Zahl

der Menschen, die nach wie vor in mehrdimensionaler Armut leben, weiterhin unannehmbar hoch ist, dass das Ausmaß der Ungleichheit bei Einkommen, Vermögen und Chancen innerhalb vieler Länder und zwischen ihnen nach wie vor hoch ist oder zunimmt und dass die nicht einkommensbezogenen Dimensionen der Armut und Entbehrung, darunter der Zugang zu einer hochwertigen Bildung, zu Sozialschutz und zu grundlegenden Gesundheitsdiensten, und die relative Armut neben der extremen und ländlichen Armut wichtige Anliegen bleiben,

feststellend, dass auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, insbesondere der extremen Armut, ergriffen werden müssen, und feststellend, dass die Auswirkungen weltweiter Finanz- und Wirtschaftskrisen, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten eine unmittelbare Last aufbürden,

sowie feststellend, dass neben anderen Dingen Sozialschutz, Bildung, eine angemessene Gesundheitsversorgung, Ernährung, uneingeschränkter Zugang zu sauberem Wasser, insbesondere einwandfreiem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene, berufliche Qualifizierung und die Bekämpfung gegen Mädchen gerichteter Diskriminierung und Gewalt allesamt notwendig sind, um Mädchen zu ermächtigen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen in Mädchen betreffenden Angelegenheiten ist,

unterstreichend, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark vom Klimawandel beeinträchtigt werden können und für seine nachteiligen Auswirkungen anfälliger sein können und diese Auswirkungen bereits verstärkt spüren, darunter anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Gesundheit, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und in dieser Hinsicht von der Durchführung des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris¹⁷ Kenntnis nehmend,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der COVID-19-Pandemie und ihren Folgen, auch im Hinblick auf das Recht auf Bildung, Gesundheit und angemessene Nahrung für Menschen, die in Armut leben, einschließlich derjenigen, die schutzbedürftig sind oder sich in prekären Situationen befinden, insbesondere Frauen und Mädchen, die bei der Umsetzung von Sozialschutzprogrammen zur Linderung der ländlichen Armut oft zurückgelassen werden, sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungshilfe für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft nur wenige Projekte umfasst, die darauf abzielen, Geschlechterstereotypen und negative soziale Normen zu beseitigen und Frauen und Mädchen in ländlichen und entlegenen Gebieten zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die extreme Situation von Mädchen in Haushalten, denen Kinder vorstehen, einschließlich derjenigen in ländlichen und entlegenen Gebieten, weiter anhält und dass durch Armut, bewaffnete Konflikte, klimabedingte und andere Gefahren, Naturkatastrophen, Krankheitsausbrüche, insbesondere die Auswirkungen der HIV- und Aids-Epidemie, und andere humanitäre Notlagen die Zahl der Haushalte steigt, denen Kinder vorstehen, wodurch Kinder, einschließlich Mädchen, gezwungen werden, Verantwortlichkeiten von Erwachsenen zu übernehmen, darunter die Rolle als Hauptverdienerin oder Hauptverdiener des Haushalts und die Betreuung jüngerer

¹⁷ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

Geschwister, und besonders anfällig für Armut, Gewalt, einschließlich körperlicher, psychologischer und sexueller Gewalt, sowie alle Formen der Diskriminierung werden, was ihre Entwicklung ernsthaft behindert und ihre Menschenrechte verletzt und/oder deren vollen Genuss beeinträchtigt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den anhaltenden Mangel an nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Migrationsstatus, geografischem Standort und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselten aktuellen Informationen und Statistiken über die Situation der Kinder, einschließlich Mädchen, und ihre sozioökonomischen Bedingungen, auch in ländlichen und entlegenen Gebieten, die als Informationsgrundlage für geeignete politische Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen wichtig sind, und anerkennend, dass der Zugang zu hochwertigen, zuverlässigen und aktuellen aufgeschlüsselten Daten gewährleistet werden muss,

besorgt, dass in Afrika südlich der Sahara sechs von sieben HIV-Neuinfektionen bei Jugendlichen im Alter von 15 bis 19 Jahren auf Mädchen entfallen, dass heranwachsende Mädchen und junge Frauen im Alter von 15 bis 24 Jahren 25 Prozent der HIV-Infektionen ausmachen, obwohl sie 10 Prozent der Bevölkerung darstellen, und dass Aids die häufigste Todesursache bei heranwachsenden Mädchen und Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren in der Region ist, ferner mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es weltweit kaum nach ländlichen und städtischen Gebieten aufgeschlüsselte Daten über die HIV-Inzidenz gibt und nur wenige Informationen über Mädchen unter 15 Jahren vorliegen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Bedeutung subnationaler Daten und unter Begrüßung der zunehmenden Verfügbarkeit dieser Daten in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen in einigen Regionen anfälliger für eine HIV-Infektion sind und dass sie unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen der HIV- und Aids-Epidemie betroffen sind, namentlich die ungleichmäßige Aufteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterstützung der mit HIV und Aids lebenden und davon betroffenen Menschen, was auch negative Auswirkungen auf Mädchen hat, die in ländlichen Gebieten leben, da ihnen dadurch die Kindheit genommen wird und ihre Bildungschancen sinken, was oftmals zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat führt und/oder sie zu Haushaltsvorständen werden lässt und ihre Gefährdung durch die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und durch sexuelle Ausbeutung erhöht,

mit Besorgnis feststellend, dass Millionen Mädchen schlimmste Formen von Kinderarbeit leisten, insbesondere diejenigen, die Opfer des Menschenhandels und von bewaffneten Konflikten und humanitären Notlagen betroffen sind, dass Kinder, die keine Staatsangehörigkeit besitzen oder bei der Geburt nicht registriert wurden, von Menschenhandel und Kinderarbeit gefährdet sind und dass viele Kinder unter der Doppelbelastung leiden, sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten als auch unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit leisten zu müssen, was sie ihrer Kindheit beraubt und den vollen Genuss ihres Rechts auf Bildung und ihre Chancen auf menschenwürdige Beschäftigung in der Zukunft behindert, und in dieser Hinsicht feststellend, dass der unverhältnismäßig hohe Anteil an unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit, der auf Mädchen entfällt, anerkannt, verringert und umverteilt werden muss,

in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt sowie Zwangsarbeit ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was neben anderen Dingen die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindern kann, insbesondere der für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Mädchen relevanten Ziele, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammen-

arbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Selbstbestimmung von Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und die Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut in all ihren Formen und Dimensionen überall, auch der extremen Armut, sind, und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Mädchen an sie betreffenden Entscheidungen, wobei ihre Teilhabe angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist, ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und den vollen und effektiven Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und ferner anerkennend, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und als Trägerinnen des Wandels in ihrem eigenen Leben und ihren Gemeinschaften erfordert, unter anderem auch über Mädchenorganisationen und mit der aktiven Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds als Verbündete und Akteure des Wandels zugunsten der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter,

zutiefst besorgt über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Menschenhandel und die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der sozialen Medien zur Verübung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, und zusätzlich über die damit verbundene Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft sowie darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig unbemerkt bleibt und nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene, was Ausdruck diskriminierender Normen ist, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

sowie zutiefst besorgt über die Zunahme der Gewalt gegen Frauen und Mädchen während der COVID-19-Pandemie, auch im Zusammenhang mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und anderen Maßnahmen der öffentlichen Gesundheit sowie dem eingeschränkten Zugang zu Sicherheits- und anderen Diensten, und betonend, dass es verstärkter Präventions- und Reaktionsmechanismen zur Bewältigung der Situation von Mädchen im Rahmen der Anstrengungen zur Überwindung der COVID-19-Pandemie bedarf,

ferner zutiefst besorgt über alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Rechte von Mädchen, einschließlich Mädchen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben und Mädchen mit Behinderungen, in Anbetracht ihrer besonderen Bedürfnisse, die oftmals dazu führen, dass Mädchen weniger Zugang zu inklusiver und gleicher hochwertiger Bildung, Nahrung, namentlich Nahrungsmittelzuteilung, und Versorgung für die körperliche und psychische Gesundheit haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile genießen als Jungen und stärker unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualkontakte und früher Schwangerschaften leiden und oftmals zu Opfern schädlicher Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung und Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest und Ehrenverbrechen werden,

zutiefst besorgt darüber, dass trotz der weit verbreiteten Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weiter eine hohe Dunkelziffer besteht, namentlich in ländlichen und abgelegenen Gebieten, in der Erkenntnis, dass dieses Thema weiterer Aufmerksamkeit bedarf und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Mädchen einem

größeren Risiko einer HIV-Infektion und sexuell übertragbarer Infektionen aussetzen, häufig zu frühzeitigen Sexualkontakten, Frühschwangerschaften und früher Mutterschaft führen und das Risiko von Geburtsfisteln erhöhen und zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen und überdies Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt mit sich bringen, die oftmals zu Behinderungen, Totgeburten und zum Tod der Mutter führen, insbesondere bei jungen Frauen und Mädchen, was angemessene Gesundheitsdienste für Mütter während und nach der Schwangerschaft, einschließlich im Bereich der fachgerechten Betreuung von Entbindungen und der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, erforderlich macht, und mit Besorgnis feststellend, dass dies die Chancen von Mädchen verringert, ihre Schulbildung abzuschließen, umfassendes Wissen zu erwerben, am Gemeinschaftsleben teilzuhaben oder Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt zu entwickeln, und sich voraussichtlich langfristig negativ auf ihre Gesundheit und ihr Wohl in körperlicher und psychischer Hinsicht, ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität sowie die ihrer Kinder auswirkt und/oder ihre Menschenrechte verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat eine Verletzung, einen Übergriff oder eine Beeinträchtigung der Menschenrechte und eine schädliche Praxis darstellen, die Menschen daran hindert, ihr Leben frei von jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt zu führen, dass sie weitreichende und nachteilige Folgen für den Genuss der Menschenrechte haben, dass sie mit anderen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen schädlichen Praktiken und Menschenrechtsverletzungen verbunden sind und diese fortsetzen und dass solche Verletzungen unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf Frauen und Mädchen haben, und unter Betonung der Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen und die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhindern und zu beseitigen,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass junge Frauen und Mädchen durch Wasserknappheit, verunreinigtes Wasser, unzureichende Sanitärversorgung und mangelnde Hygiene besonders beeinträchtigt werden, und ferner besorgt darüber, dass Mädchen, insbesondere diejenigen in ländlichen Gebieten, aufgrund der Last der Wasserbeschaffung für ihren Haushalt, des Mangels an Wasser und sanitären Einrichtungen in den Schulen und eines unzureichenden Zugangs zu wirksamen Produkten für die weibliche Hygiene häufig vom uneingeschränkten und kontinuierlichen Schulbesuch ausgeschlossen sind,

betonend, dass die Anfälligkeit junger Menschen, insbesondere weiblicher Jugendlicher, für vermeidbare Krankheiten und Infektionen, insbesondere für eine HIV-Infektion und andere sexuell übertragbare Infektionen, drastisch verringert wird, wenn sie besseren und gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Aufklärung erhalten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheitsversorgung, Hygiene und Sanitärversorgung,

feststellend, dass Mädchen trotz Fortschritten beim Zugang zu hochwertiger Bildung nach wie vor häufiger von hochwertiger Bildung ausgeschlossen sind als Jungen und dass das Lernniveau von Kindern in ländlichen und entlegenen Gebieten nach wie vor niedrig ist, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass sich das Alphabetisierungsniveau von Mädchen allein durch die Gleichstellung der Geschlechter beim Zugang und beim Lernen wesentlich verbessert, und in der Erkenntnis, dass zu den geschlechtsspezifischen Hindernissen, denen sich Mädchen bei der gleichberechtigten Ausübung ihres Rechts auf gegenübersehen, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Frühschwangerschaften, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, auch im digitalen Kontext, der unverhältnismäßig hohe Anteil an unbezahlter Pflege- und Hausarbeit, das Fehlen sicherer und angemessener sanitärer Einrichtungen

gen, auch für die Menstruationshygiene, sowie Geschlechterstereotypen und negative soziale Normen zählen, die dazu führen, dass Familien und Gemeinschaften der Bildung von Mädchen im Vergleich zu der von Jungen einen geringeren Wert beimessen,

tief besorgt darüber, dass mit dem Schulbesuch zusammenhängende Gewalt gegen Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule, darunter von Lehrkräften verübte Gewalt, der Bildung von Mädchen und in vielen Fällen dem Übergang zu und dem Abschluss einer weiterführenden Schule nach wie vor im Weg steht und dass diese Risiken die Entscheidung von Eltern über die Genehmigung des Schulbesuchs von Mädchen beeinflussen können,

daraufhinweisend, dass Schulspeisungen und die Abgabe von Nahrungsmitteln an die Schülerinnen und Schüler für zu Hause Kinder in die Schulen bringen und dort halten, und in der Erkenntnis, dass die Schulspeisung einen Anreiz für vermehrte Anmeldungen und weniger Fehlzeiten für alle Mädchen darstellt,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte, umfassende Programme unterstützen müssen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Mädchen Rechnung tragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸;
2. *betont*, dass die Rechte, die Kindern, insbesondere Mädchen, in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der dazugehörigen Fakultativprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;
3. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)¹⁹ und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)²⁰ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;
4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einschlägige Programme zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und des gleichberechtigten Zugangs zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, einschließlich nichtübertragbarer Krankheiten, zu erarbeiten beziehungsweise zu überprüfen und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie speziell Mädchen betreffen;
5. *fordert* alle Länder *auf*, den Sozialschutz auszuweiten, unter anderem durch den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle Mädchen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine weitgehende Erfassung der

¹⁸ A/76/204.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

²⁰ Ebd., Bd. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

in Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen zu erreichen, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Armut in all ihren Formen und Dimensionen überall zu beseitigen, einschließlich der extremen Armut, und zwar mit verstärkter internationaler Unterstützung und stärkeren globalen Partnerschaften, und stellt fest, dass die Länder, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Interessenträger bei ihrer Arbeit und ihren Bemühungen um die Beseitigung der Armut einen mehrdimensionalen koordinierten Ansatz gewährleisten und fördern müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Situation von Mädchen zu verbessern, die in Armut, insbesondere extremer Armut, leben, nicht über ausreichende Nahrung und Wasser- und Sanitärversorgung verfügen und die begrenzten oder keinen Zugang zu grundlegender körperlicher und psychischer Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Bildung, Teilhabe und Schutz haben;

7. *appelliert* an die Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträger, bereichsübergreifende und integrierte geschlechtergerechte Politiken und Programme durchzuführen, die gegen alle Formen der Diskriminierung von Mädchen in ländlichen Gebieten vorgehen, die häufig kumulativ auftreten, und die den mehrdimensionalen Aspekten des Lebens heranwachsender Mädchen Rechnung tragen, und dabei die besonderen Bedürfnisse und Ansichten von Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, berücksichtigen;

8. *fordert* die Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, eine Stärkung der sektorübergreifenden Kinderschutzsysteme in Erwägung zu ziehen, um Mädchenhandel und Gewalt in all ihren Formen zu verhindern und eine ganzheitliche Unterstützung für Mädchen zu gewährleisten, die einem größeren Risiko ausgesetzt sind, Gewalt, Belästigung, Ausbeutung und Missbrauch, online wie offline, sowie schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu erleben, oder erlebt zu haben, wobei Mädchen mit Behinderungen und Mädchen in prekären Situationen, einschließlich indigener Mädchen und Mädchen, die mit sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung konfrontiert sind, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu alle einschließender, gerechter und hochwertiger Bildung einen Wandel der Bildungssysteme, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in Bildungsprogrammen, Infrastrukturentwicklung sowie die Ausbildung von Lehrkräften erfordert, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, in hochwertige Bildung zu investieren, insbesondere über eine ausreichende Finanzierung, um sicherzustellen, dass alle Mädchen, einschließlich derjenigen, die ausgegrenzt sind oder in verwundbaren Situationen leben, ihr Recht auf Bildung genießen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, Schritte zur Überwindung der digitalen Spaltung, einschließlich gegebenenfalls der digitalen Spaltung zwischen den Geschlechtern, innerhalb der Länder und zwischen ihnen, zu unternehmen, im Rahmen der Anstrengungen, die Selbstbestimmungsfähigkeit und Sicherheit aller jungen Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, zu gewährleisten, auch durch die Bereitstellung von Fernunterrichtsmöglichkeiten, insbesondere in Entwicklungsländern;

11. *betont*, wie wichtig das Recht von Mädchen auf Bildung und Bildungskontinuität ist, und erkennt an, dass heranwachsende Mädchen sowie Mädchen mit Behinderungen während der COVID-19-Pandemie besonders gefährdet waren, die Schule abzubrechen und nicht zurückzukehren, selbst als die Bildungseinrichtungen wieder geöffnet hatten, was ihre

Anfälligkeit für Armut, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Gewalt und frühe Schwangerschaft erhöht;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Schulschließungen als letztes Mittel eingesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu den weitergehenden Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit stehen und dass Mädchen bei der Rückkehr in die Schule geschützt und unterstützt werden, sobald dies als sicher erachtet wird, und fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Ausbildung von Lehrkräften und anderen Bildungsfachleuten sowie die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Lernmaterialien und Fernlernplattformen während der Pandemie zu gewährleisten und die digitale Spaltung zu überwinden, unter anderem Hindernisse wie eine schlechte Anbindung an Kommunikationsinfrastrukturen, der Mangel an erschwinglichen Verbindungen und Geräten, begrenzte digitale Fähigkeiten, das Fehlen lokal relevanter digitaler Inhalte sowie Geschlechterstereotypen und negative soziale Normen, um insbesondere in Entwicklungsländern Fernunterrichtsmöglichkeiten, einschließlich alternativer Lehrmethoden über Internet, Fernsehen und Radio, anzubieten;

13. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der nationalen Regierungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²¹ und der Verwirklichung des Rechts von Mädchen auf Bildung zukommt;

14. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundar- und Tertiärbildung für alle verfügbar und zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Sekundarbildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, der Sicherstellung des physischen Zugangs zu Bildung, auch durch erhöhte finanzielle Anreize für die Familien, der Verbesserung der Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg, der Sicherstellung dessen, dass alle Schulen zugänglich, sicher und frei von Gewalt sind, und der Bereitstellung hygienischer, getrennter und angemessener Sanitäreinrichtungen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen und Kinder, die zu Haushaltsvorständen werden;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung sowie Sonderinitiativen umfasst, um Mädchen, auch wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, über die Grundschule hinaus im Bildungssystem zu halten, um den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, Chancen auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit sowie gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit erhalten;

16. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu fördern, den Analphabetismus unter Frauen und Mädchen zu beseitigen und die finanziellen und digitalen Kompetenzen zu fördern, sicherzustellen, dass Mädchen den gleichen Zugang

²¹ Resolution 70/1.

zu Führungstraining, beruflicher Entwicklung, Stipendien sowie Gastdozenturen und Forschungsstipendien (fellowships) haben, darauf hinzuwirken, dass alle Mädchen über eine abgeschlossene frühkindliche sowie Grund- und Sekundarschulbildung und über erweiterte Berufs- und Fachausbildungsmöglichkeiten verfügen, gegebenenfalls die interkulturelle und mehrsprachige Bildung für alle zu fördern und negativen sozialen Normen und geschlechtsspezifischen Rollenklischees in Bildungssystemen entgegenzuwirken;

17. *legt* den Staaten *nahe*, nach Bedarf alle Seiten einschließende Maßnahmen und Programme zu verabschieden und durchzuführen, um die Bildung von Mädchen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie, im Verlauf ihrer Ausbildung zu fördern, unter anderem durch die Erweiterung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, die von grundlegender digitaler Kompetenz bis zu fortgeschrittenen technischen Fähigkeiten reichen, in der Erkenntnis, dass Mädchen, die diese Fähigkeiten entwickeln, in der Zukunft größeren akademischen Erfolg und eine höher bezahlte Beschäftigung erzielen können, sowie in der Erkenntnis, dass Mädchen und Frauen in diesen Bereichen eine ebenso wichtige Rolle spielen sollen wie Männer und Jungen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Maßnahmen und Programme zu entwickeln, bevorzugt formelle und informelle und außerschulische Bildungsprogramme, darunter wissenschaftlich korrekte und altersgerechte umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand, mit angemessener Anleitung und Begleitung durch Eltern und Vormünder Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen in ihrer Kindheit und Jugend anzuerkennen und je nach Bedarf angepasste Investitionen zu tätigen, die mit ihren sich wandelnden Bedürfnissen im Einklang stehen und ihnen Rechnung tragen, insbesondere durch die Gewährleistung, dass Mädchen in Bildungseinrichtungen und anderen öffentlichen Räumen Zugang zu sauberem Wasser, insbesondere einwandfreiem Trinkwasser, zu sanitären Einrichtungen, Hygiene und Produkten für die weibliche Hygiene sowie eigenen Toilettenanlagen, einschließlich Vorrichtungen für die Entsorgung von Produkten für die weibliche Hygiene, haben, was ihre Gesundheit und ihren Zugang zu Bildung verbessern und ihre Sicherheit erhöhen wird;

20. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Akteuren Verfahren in den Bereichen Bildung und Gesundheit zu unterstützen, um eine Kultur zu fördern, in der die Menstruation als gesund und natürlich anerkannt ist und in der Mädchen dafür nicht stigmatisiert werden, in der Erkenntnis, dass der Schulbesuch von Mädchen durch eine negative Wahrnehmung der Menstruation und mangelnde Möglichkeiten für die sichere persönliche Hygiene, beispielsweise Wasser und den Bedürfnissen von Mädchen entsprechende Sanitär- und Hygieneeinrichtungen in Schulen, beeinträchtigt werden kann;

21. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, dringend alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen, und fordert alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen genannten Hindernisse²² zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing²³ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, namentlich durch die Überprüfung der verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, mit dem Ziel, diese zu ändern oder aufzuheben, und gegebenenfalls durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung aller einschließender Politiken und Programme zugunsten von Mädchen und in einigen Fällen für die Verbesserung der Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen, insbesondere des Zugangs zur Justiz, verantwortlichen Institutionen, durch die Bekämpfung der Straflosigkeit für diejenigen, die sexuelle Gewaltverbrechen an Mädchen begehen, und die Sicherstellung der Verfügbarkeit angemessener Strafen für diese Taten, sowie alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um diese Ziele zu verwirklichen;

22. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und zu gleichem Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit haben, vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und technischer und beruflicher Ausbildung haben, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die Kinderarbeit und ihre schlimmsten Formen, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, gefährliche Formen der Kinderarbeit, Kinderhandel und sklavereiähnliche Praktiken, namentlich Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, und die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das geltende Völkerrecht zu beseitigen und anzuerkennen, dass Mädchen, namentlich diejenigen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, in dieser Hinsicht größeren Risiken ausgesetzt sind;

23. *fordert die Staaten auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung maßgeblicher Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und gemeindebasierter Organisationen, Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht von Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und psychischer Gesundheit zu gewährleisten, unter anderem durch die Erarbeitung und Durchsetzung von Politiken, Programmen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die hochwertige, geschlechtergerechte und jugendfreundliche Gesundheitsdienste, Menstruationshygiene, Informationen und Produkte, auch für Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, HIV/Aids sowie im Bereich der psychischen Gesundheit und nahrungsbezogene Maßnahmen, für alle zugänglich machen und bereitstellen;

24. *fordert die Staaten außerdem auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die na-

²² Resolution S-23/3, Anlage.

²³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

tionalen Anstrengungen auf Antrag zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten leben, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

25. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze und Politiken zur Verhütung und Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und zum Schutz der Gefährdeten zu beschließen, einzuhalten und strikt durchzusetzen und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegattinnen und Ehegatten geschlossen wird, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, das Heiratsmindestalter anzuheben, gegebenenfalls alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Mädchen, einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass diese Gesetze weithin bekannt gemacht werden und die einzelstaatlichen Justizsysteme dafür gerüstet sind, und weiter ganzheitliche, umfassende und abgestimmte politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme auszuarbeiten und umzusetzen und bereits verheiratete Mädchen und Jugendliche zu unterstützen, die Bereitstellung gangbarer Alternativen und institutioneller Unterstützung sicherzustellen, Zugang zu hochwertigen Bildungsmöglichkeiten sicherzustellen und den Zugang zu hochwertiger und sicherer Schulbildung für Mädchen auszuweiten, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, um für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen zu sorgen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem diese Pläne zu einem festen Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses gemacht werden;

26. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zum Schutz, zur Unterstützung und zur Ermächtigung von Kindern in Haushalten, denen Kinder und insbesondere Mädchen vorstehen, Rechtsvorschriften zu erlassen, soweit erforderlich, und anzuwenden, die Bestimmungen umfassen, die ihr körperliches, psychosoziales und wirtschaftliches Wohlergehen gewährleisten, einschließlich des Schutzes ihrer Eigentums- und Erbrechte, ihren Zugang zu Gesundheitsdiensten, Nahrung, sauberem Wasser, insbesondere einwandfreiem Trinkwasser, zu Sanitärversorgung und Hygiene, Wohnraum, Bildung, Stipendien und Ausbildungsmöglichkeiten, und die gewährleisten, dass ihre Familie geschützt und ihr weiteres Zusammenleben unterstützt wird, gegebenenfalls auch über Sozialschutzprogramme und wirtschaftliche Unterstützung;

27. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Partnerschaften mit den maßgeblichen Interessenträgern aufzubauen, insbesondere indem sie bei der Entwicklung von Programmen und Mechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes sowie der Ermächtigung von Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Gemeinwesen zusammenarbeiten und sie darin einbeziehen, und sicherzustellen, dass diese Haushalte von ihren Gemeinwesen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen;

28. *fordert* die Staaten *auf*, durch nach Haushaltsstruktur, Geschlecht, Alter, Behinderung, wirtschaftlicher Lage, Familienstand und Migrationsstatus, geografischer Lage und anderen in nationalen Kontexten einschlägigen Merkmalen aufgeschlüsselte Daten die Forschung sowie die Datensammlung und -analyse betreffend Mädchen zu stärken und die geschlechtsspezifischen Statistiken zur Zeitverwendung, zu unbezahlter Betreuungsarbeit und zur Wasser- und Sanitärversorgung zu verbessern, um ein besseres Verständnis der Situation von Mädchen zu vermitteln, insbesondere der mehrfachen Formen von Diskriminierung,

denen sie ausgesetzt sind, und Informationen für die Ausarbeitung der notwendigen politischen und programmatischen Maßnahmen bereitzustellen, die das gesamte Spektrum der Diskriminierungsformen, denen Mädchen ausgesetzt sein können, auf ganzheitliche, geschlechtersensible und altersgerechte Weise angehen, um ihre Rechte wirksam zu fördern, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, und geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken;

30. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und schädlichen Praktiken in allen Situationen schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderem Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und altersgerechte, sichere, vertrauliche und barrierefreie Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

31. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte und intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um alle Formen von Gewalt gegen Mädchen im schulischen Umfeld zu verhüten und zu beseitigen und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

32. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, namentlich dem Privatsektor und den Medien, die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie und anderem Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheberinnen und Urheber, Verteilerinnen und Verteiler und Sammlerinnen und Sammler dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden;

33. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten beziehungsweise nach Bedarf zu überprüfen, die mit zweckgebundenen Mitteln ausgestattet sein, weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder;

34. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist, den vollen und

gleichberechtigten Genuss dieses Rechts für Mädchen sicherzustellen sowie Mädchen, insbesondere diejenigen mit besonderen Bedürfnissen sowie Mädchen mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls sinnvoll in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sie bei der Benennung ihrer eigenen Bedürfnisse und bei der Erarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse als vollwertige Partnerinnen einzubeziehen, um ihre volle und wirksame Teilhabe sicherzustellen;

35. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, inhaftiert sind oder ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler, subregionaler und regionaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Kinder gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung und indem ihre Sicherheit gewährleistet und sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Wohnraum, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

36. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten und bei klimabezogenen und anderen Gefahren und Naturkatastrophen sowie in anderen humanitären Notlagen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen in allen Phasen humanitärer Notlagen, von der Nothilfe zum Wiederaufbau, zu ergreifen und insbesondere sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu Grundversorgung haben, darunter sauberes Wasser, insbesondere einwandfreies Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene, sie vor sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung und Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit, zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge, Migrantinnen oder Vertriebene sind, und bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

37. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass die Sichtweisen und Prioritäten von Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten sowie in Armut leben, in Situationen bewaffneter Konflikte, in Postkonfliktsituationen und in humanitären Notlagen berücksichtigt werden und dass sie entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes in vollem Umfang, gleichberechtigt und konstruktiv an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politikmaßnahmen und Programmen zur Konfliktprävention, zur Friedensvermittlung und -konsolidierung und zum Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, wobei die Beiträge aller Mitglieder der Gesellschaft zur Sensibilisierung und zur Fürsprache für die Bekämpfung der Stigmatisierung von Kindern, einschließlich der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen, anerkannt werden sollten;

38. *beklagt* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels, einschließlich in humanitären Krisen und durch humanitäre Helferinnen und Helfer und Friedenssicherungskräfte, insbesondere durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, nimmt

Kenntnis von dem vom Generalsekretär vorgelegten freiwilligen Pakt zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär beziehungsweise die Mitgliedstaaten, aus denen diese humanitären Helferinnen und Helfer stammen, und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe und Ausbeutung durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²⁴;

39. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale, regionale und subregionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, nachdrücklich auf, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁵ und die darin umrissenen Aktivitäten voll und wirksam umzusetzen, unter voller Achtung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁶;

40. *bekräftigt*, dass alle Menschen das Recht auf eine Staatsangehörigkeit haben, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷ festgelegt, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die noch nicht ihren anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechende die Staatsangehörigkeit regelnde Rechtsvorschriften erlassen und umgesetzt haben, auf, dies zu erwägen und den Erwerb der Staatsangehörigkeit für in ihrem Hoheitsgebiet geborene Kinder beziehungsweise für ihre Staatsangehörigen im Ausland, die ansonsten staatenlos wären, zu erleichtern und ihnen eine kostenlose oder kostengünstige Geburtenregistrierung zu gewährleisten;

41. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

²⁵ Resolution 64/293.

²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

42. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

43. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

44. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit lebenden oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern und Mädchen mit Behinderungen, sowie Kindern, die Haushaltsvorstände sind, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwird, und so die Erreichung des Ziels 3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, insbesondere der Zielvorgabe, bis 2030 die Aids-Epidemie zu beseitigen;

45. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Entwicklung neuer und erschwinglicher antiretroviraler Medikamente und HIV-Diagnoseverfahren, insbesondere Zweitlinienmedikamente, und kinderfreundlicher patientennaher Diagnoseverfahren zu fördern sowie Investitionen in Methoden zur HIV-Prävention, deren Anwendung von den Frauen selbst kontrolliert werden kann, und deren rasche Einführung zu tätigen, unter anderem durch bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, namentlich die auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten, Unitaid;

46. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihrem Nahrungsmittelbedarf Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens;

47. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Sozialschutzprogramme, namentlich HIV-bezogene Programme, für Waisen und andere schutzbedürftige Kinder bereitgestellt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Bedürfnisse und Gefährdungen von Mädchen berücksichtigt werden, ihr Schulbesuch sichergestellt wird und ihre Rechte geschützt werden;

48. *fordert* die Staaten und andere maßgebliche Akteure *nachdrücklich auf*, Sozialschutzprogramme, einschließlich anderer sozialer Sicherheitsnetze und Armutsbekämpfungsprogramme, die auf geschlechtersensible Weise konzipiert und umgesetzt werden, auszubauen, um den besonderen Bedürfnissen von Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, Rechnung zu tragen und eine Verschärfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Bildungshindernissen zu verhindern;

49. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zu befähigen, die Kenntnisse, Einstellungen und Lebenskompetenzen zu erwerben, die sie zur Verwirklichung ihres sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Potenzials und zur Bewältigung ihrer Herausforderungen benötigen, einschließlich der Verhütung einer HIV-Infektion und einer frühen Schwangerschaft, und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

50. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung finanzieller Mittel und technischer Hilfe die Anstrengungen betreffend das Recht von Mädchen auf Bildung und ihren Zugang dazu auch weiterhin aktiv zu unterstützen;

51. *fordert* die Staaten und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, Ressourcen zu mobilisieren und langfristige geschlechter- und altersgerechte sowie behinderungsinklusive Investitionen zu erhöhen, auch durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln, mit dem Schwerpunkt auf der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, und einschlägige Investitionen des Privatsektors zu mobilisieren;

52. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur vollständigen und rechtzeitigen Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und aller anderen einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass in dieser Hinsicht auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

53. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich einer Sachstandanalyse über die gegenwärtigen und potenziellen Auswirkungen digitaler und aufkommender Technologien für Mädchen, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023